

**Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen
für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut**

Probenehmer-Richtlinie

Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut

Jena, April 2003

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Einleitung	5
2	Voraussetzungen für die Beauftragung von Probenehmern	5
3	Aufgaben des Probenehmers	6
4	Kontrolle der Probenehmer	7
5	Rücknahme der Beauftragung	7
6	Probenahme aus Saatgut	7
6.1	Grundsätze bei der Probenahme	7
6.2	Begriffsbestimmung	8
6.3	Größe der Partien und Mindestgewicht der Proben nach Saatgutverordnung	9
6.4	Probengröße für den Nachkontrollanbau	11
6.5	Technische Durchführung der Probenahme (nach den Vorschriften der ISTA Kapitel 2 „Probenahme“ und „Ergänzung zu Kapitel 2“)	11
6.5.1	Probenahme aus dem fließenden Strom	11
6.5.1.1	Manuelle Probenahme aus dem fließenden Strom	11
6.5.1.2	Automatische Probenahme aus dem fließenden Strom	11
6.5.2	Probenahme aus gesacktem Saatgut	12
6.5.2.1	Leichtfließendes Saatgut	12
6.5.2.2	Schwerfließendes Saatgut	12
6.5.3	Probenahme aus Saatgut in Bigbags oder aus Saatgut in loser Schüttung (Silos, Kisten, Boxen u. a.)	12
6.6	Intensität der Probenahme nach geltenden Vorschriften der ISTA	13
6.7	Gewinnung der Mischprobe	13
6.8	Herstellung der Teilproben	14
6.9	Verpacken und Verschließen der Teilproben	14
6.10	Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes	14
6.11	Versenden und Aufbewahren der Teilproben	15
7	Sonstige Probenahme im Rahmen des Anerkennungsverfahrens	16
7.1	Wiederholung der Probenahme zur Überprüfung von Ergebnissen der Beschaffenheitsprüfung (Wiederholungsprobe)	16
7.2	Probenahme aus nachgereinigten oder sonstig nachbehandelten Partien	16
7.3	Erneute Prüfung der Beschaffenheit (Nachuntersuchung anerkannter Partien)	16
7.4	Probenahme bei umhülltem Saatgut von Rüben (pilliert oder inkrustiert)	17

7.5	Beizbedingung und Beizkontrollproben	17
8	Berichterstattung über die Probenahme	18
8.1	Vergabe einer Anerkennungsnummer	18
8.2	Vergabe einer Mischungsnummer	18
8.3	Probenahmebescheinigung (Probenahmeprotokoll)	19
8.3.1	Probenahmebescheinigung für die Saatgutenerkennung	19
8.3.2	Probenahmebescheinigung für Privatproben	19
9	Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut	20
9.1	Kennzeichnungs- und Verschlusssysteme für Saatgut	20
9.1.1	Amtliche Etiketten und Verschlusssicherungen	20
9.1.2	Nichtamtliche Etiketten	21
9.2	Aufgaben des Probenehmers bei der Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut	22
9.2.1	Angabe einer Saatgutbehandlung	22
9.2.2	Angaben in besonderen Fällen	23
9.3	Aufgaben des Probenehmers bei Saatgutpartien, die nicht anerkannt werden können	24
9.4	Wiederverschließung von Saatgut	24
9.4.1	Wiederverschließung EG-gekennzeichneter Saatgutpartien	24
9.4.2	Wiederverschließung OECD-gekennzeichneter Saatgutpartien	25
9.5	Abstufung von anerkannten Partien in eine niedrigere Kategorie	26
9.6	Vertrieb von anerkanntem Saatgut in großen Behältnissen	26
9.7	Lose Abgabe von anerkanntem Saatgut an Letztverbraucher	27
9.8	Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut in besonderen Fällen	27
9.9	Vertrieb von ungebeiztem Saatgut mit Beizbedingung zwecks Bearbeitung	28
10	Grundsätze für die Ausstellung ISTA Internationaler Berichte	28
11	Mindestgewicht der Einsendungsproben für ausgewählte Arten nach den Vorschriften der ISTA	29
12	Anhang mit Beispiel	35
	Antrag auf Saatgutenerkennung von Vorstufen- und Basissaatgut mit verminderter Keimfähigkeit	35
	Antrag auf Erteilung einer Mischungsnummer	36
	Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Abgabe von Saatgut an Letztverbraucher	37
	Nachweis über die Abgabe von Saatgut an Letztverbraucher	38
	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut im Rahmen eines OECD-Systems	39

Amtliche Bescheinigung zur Ausfuhr von nicht anerkanntem Saatgut zur Bearbeitung in einen anderen Vertragsstaat	40
Begleitschein für den Vertrieb von anerkanntem Saatgut/Pflanzgut in einem großen Behältnis zwischen Firmen	41
Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut	42
Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut mit Auflage Beispiel 1	43
Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut mit Auflage Beispiel 2	44
Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut Wiederverschließung Beispiel 1	45
Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut Wiederverschließung Beispiel 2	46
Kennzeichnung einer Saatgutmischung	47
Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut	48
Kennzeichnung von Basissaatgut mit verminderter Keimfähigkeit Wiederverschließung nach den Regeln eines OECD-Systems	49 50

1 Einleitung

Die vorliegende Richtlinie gibt fachliche und administrative Informationen für die Tätigkeit zur Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung bei der Anerkennung von Saatgut, bei der Ausstellung von ISTA Internationalen Berichten, bei der Saatgutverkehrskontrolle und bei sonstigen Zwecken. Mit der praktischen Durchführung dieser Tätigkeiten werden fachlich befähigte Personen (Probenehmer) von der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Anerkennungsstelle) beauftragt.

Im Rahmen von Anerkennungsverfahren können als Probenehmer folgende Personen tätig werden:

1. Bedienstete der nach Landesrecht zuständigen Behörde,
2. unabhängige natürliche Personen,
3. Bedienstete natürlicher oder juristischer Personen, die sich nicht mit der Erzeugung, Vermehrung oder Aufbereitung von Saatgut bzw. dem Saatguthandel befassen,
4. Bedienstete natürlicher oder juristischer Personen, die sich mit der Erzeugung, Vermehrung oder Aufbereitung von Saatgut bzw. dem Saatguthandel befassen. In diesem Fall darf ein Probenehmer nur die für seinen Arbeitgeber erzeugten Partien beproben, es sei denn, zwischen seinem Arbeitgeber, dem Antragsteller und der nach Landesrecht zuständigen Behörde ist eine anderslautende Vereinbarung getroffen worden.

2 Voraussetzungen für die Beauftragung von Probenehmern

Die Beauftragten müssen über den technischen Ablauf der Probenahme sowie über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen ausreichende Kenntnisse besitzen (fachliche Befähigung). Für die Durchführung der Probenahme ist es erforderlich, dass geeignete technische Hilfsmittel vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Als fachlich befähigt gelten Personen, die in Ausbildungslehrgängen Kenntnisse erworben haben, und die an den regelmäßig stattfindenden Probenehmerschulungen erfolgreich teilgenommen haben. Die Beauftragten (Probenehmer) werden zur Ausübung ihrer Tätigkeit durch Mitarbeiter der nach Landesrecht zuständigen Behörde geschult und verpflichtet.

Dem Probenehmer müssen bei Bedarf je nach Verfahren der Probenahme und Verschließung folgende technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen:

- geeignete Probestecher für gesacktes Saatgut (z. B. Nobbeprobestecher),
- geeignete Rohrprobestecher für Saatgut in loser Schüttung oder für Saatgut in Bigbags (z. B. mehrkammrige Rohrprobestecher),
- geeignete Auffanggefäße für die Probenahme aus dem fließenden Strom,
- Probenkübel,
- Mischschaufel,
- Waage,
- Plombierzange (bei Verwendung von Crampon-Plomben),
- Probeteiler (bei Erstellung von Rücklageproben, Firmen-Gegenproben oder Proben für die Nachkontrolle).

Über die zuständige Anerkennungsstelle oder in deren Auftrag sind zu beziehen:

- Probenahmeprotokolle (Probenahmebescheinigungen) für die Anerkennung von Saatgut und für Privatproben,
- Probetüten,
- Verschlussicherungen für Probetüten,
- amtliche Etiketten, Einleger und Verschlussicherungen.

3 Aufgaben des Probenehmers

Der Probenehmer handelt im amtlichen Auftrag und hat die Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG), der Saatgutverordnung (SaatgutV) und der vorliegenden Richtlinie zu befolgen sowie über die ihm zur Kenntnis kommenden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren. Schuldhaft oder grob fahrlässige Übertretungen seiner Befugnisse und Aufgaben können geahndet werden. Der Probenehmer hat seinen Auftrag unparteiisch, unbestechlich und objektiv durchzuführen und ist verpflichtet, die Probenahme abzulehnen, wenn gegen die oben genannten Vorschriften verstoßen wird, Druck auf ihn ausgeübt wird oder eine objektive und sachgerechte Probenahme nicht möglich ist.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens hat der Probenehmer nachstehende Aufgaben:

- Durchführung und/oder Überwachung der Probenahme, Kennzeichnung und Verschlussung von Saatgut,
- Herstellung von repräsentativen Proben (Einsendungsproben, Rücklageproben, Firmen-Gegenproben und Proben für die Nachkontrolle),
- Führung und Nachweis des Bestandes an amtlichen Etiketten, Einlegern und Verschlussicherungen sowie dessen Abrechnung bei der Anerkennungsstelle,
- Aufbewahrung ungültiger Etiketten, Einleger und Verschlussicherungen,
- Kontrolle der erneuten Aufbereitung oder Nachbehandlung von Saatgut,
- Durchführung und/oder Überwachung der Wiederverschlussung von Packungen oder Behältnissen,
- Sicherstellung oder Kontrolle der Entfernung von amtlichen Etiketten, Einlegern und Verschlussicherungen an nicht anerkannter Ware,
- unverzügliche Benachrichtigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde bei Behinderung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung, bei aufgetretenen Fehlern und bei Vertrieb von nicht anerkanntem Saatgut,
- Verwahrung der gezogenen Rücklageproben für eine festgelegte Zeitspanne an geeigneter Stelle.

Die Weitergabe von amtlichem Material für die Kennzeichnung und Verschlussung von Saatgut (blanko oder ausgefüllt) ist dem Probenehmer ohne Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht gestattet.

Änderungen im Aufgabenbereich, die die Beauftragung des Probenehmers betreffen, sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (z. B. Wohnortwechsel).

4 Kontrolle der Probenehmer

Die zuständige Anerkennungsstelle überwacht die Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut angemessen. Wird einem Probenehmer Unzuverlässigkeit im Rahmen seiner Verpflichtung nachgewiesen, so kann seine Beauftragung durch die zuständige Anerkennungsstelle widerrufen werden. Im Rahmen der Überwachung werden auch Proben von Beauftragten mit amtlich gezogenen Kontrollproben verglichen (paarweiser Vergleich unter Verwendung der Spielraumtabellen 3.3., 4.1. und 5.2. der ISTA Vorschriften und Vergleich der Verteilungen).

5 Rücknahme der Beauftragung

Die Beauftragung des Probenehmers wird durch die zuständige Anerkennungsstelle zurückgenommen bei:

- Verzicht,
- nachträglich festgestellter fehlender fachlicher Befähigung,
- Nichtteilnahme an der regelmäßig stattfindenden Probenehmerschulung,
- Überschreitung der Befugnisse,
- Nichterfüllung der Pflichten,
- Eintreten sonstiger Umstände, die eine ordnungsgemäße Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung des Saatgutes durch den Probenehmer nicht mehr zulassen.

6 Probenahme aus Saatgut

6.1 Grundsätze bei der Probenahme

Ziel der Probenahme ist es, ausreichend große und repräsentative Saatgutproben aus einer Partie zu gewinnen. Die Ergebnisse der Saatgutprüfung und des Anerkennungsverfahrens hängen entscheidend von der Sorgfalt bei der Probenahme ab.

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Probenahme sind nachfolgend aufgeführt:

- Zum Zeitpunkt der Probenahme aus Säcken oder sonstigen Behältnissen muß die Partie vollständig aufbereitet und homogen sein.
- Aus dem fließenden Strom hat die Probenahme in gleichmäßigen Zeitabständen nach dem letzten Aufbereitungsgang zu erfolgen.
- Die zulässige Partiegroße darf nicht überschritten werden.
- Es sind genügend Erstproben zu entnehmen (siehe Gliederungspunkt 6.6 dieser Richtlinie).
- Die gesamte Partie ist zu beproben.
- Die Probenahmegeräte sind sachgerecht einzusetzen.

Von heterogenen Partien können Teilpartien vorgestellt werden, wenn diese Teilpartien jeweils hinreichend homogen sind und getrennt lagern.


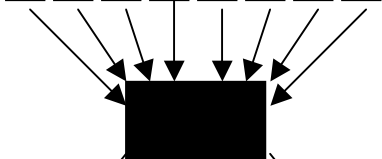
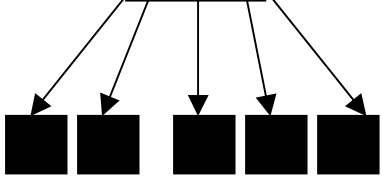
Wird bei der Lagerung des aufbereiteten Saatgutes in großen Silos oder in Boxen die zulässige Partiegroße überschritten, so sind aus der Gesamtmasse mehrere Einzelpartien mit der zulässigen Masse zu bilden und zu beproben. Alle Einsendungsproben eines Silos oder einer Box sind zeitgleich zur Beschaffenheitsprüfung vorzustellen.

Bei der Probenahme ist darauf zu achten, dass alle Teile einer Partie zugänglich sind. Wenn erforderlich, sind Packungen oder Behältnisse umzustellen, die das zu beprobende Saatgut enthalten.

Sind die räumlichen und technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Probenahme nicht gegeben (unzugängliche Partieteile, zu hohe Schüttung, fehlende Probenahmegeräte u. a.), so ist die Probenahme abzulehnen. Die zuständige Anerkennungsstelle ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

6.2 Begriffsbestimmung

Für die Proben werden nachfolgende Begriffe verwendet:

	Vorgang	Bezeichnung der Proben
	Probenahme aus der Partie	Erstproben
	Zusammenschüttung der Erstproben	Mischprobe (Durchschnittsprobe)
	Teilen der Mischprobe	Teilproben (Parallelproben)
		1. 2. (3.) (4.) (5.)

Bezeichnung der Teilproben:

1. Probe = Einsendungsprobe (Anerkennungsprobe)
2. Probe = Probenehmer-Gegenprobe (Rücklageprobe)
3. Probe = Firmen-Gegenprobe (auf Anforderung)
4. Probe = Nachkontrollprobe
5. Probe = amtliche Kontrollprobe (nur zu erstellen auf besondere Anweisung der Anerkennungsstelle)

Die Mindestgewichte der Teilproben ergeben sich aus den Tabellen 6.3 und 6.4 dieser Richtlinie. Für die Untersuchung auf Flughaferrfreiheit gemäß §12 Absatz 1 Saatgutverordnung muss das Gewicht der Einsendungsprobe mindestens 3000g betragen.

Eine Teilprobe für die Nachkontrolle ist zu bilden, wenn:

- Vorstufen- oder Basissaatgut erzeugt wird,
- Saatgut im Rahmen eines OECD-Systems zertifiziert wird,
- eine Sorte für den erweiterten Nachkontrollanbau vorgesehen ist.

Die zuständige Anerkennungsstelle gibt die Sorten bekannt, die für den erweiterten Nachkontrollanbau zu beproben sind.

6.3 Größe der Partien und Mindestgewicht der Proben nach Saatgutverordnung (SaatgutV Anlage 4)

Das zulässige Gewicht der Partien und das Mindestgewicht der Einsendungsproben ist wie folgt festgelegt:

		Höchstgewicht einer Partie (t)	Mindestgewicht einer Probe (g)
1	Getreide		
1.1	Getreide außer Mais	25	1 000**
1.2	Mais		
1.2.1	Vorstufensaatgut und Basissaatgut von Inzuchtlinien	40	250
1.2.2	sonstiges Saatgut	40	1 000
2	Gräser		
2.1	Straußgräser, Lieschgräser, Rispen- arten, Goldhafer	10	50
2.2	Wiesenfuchsschwanz, Knautgras, Schwingelarten	10	100
2.3	Glatthafer, Festulolium, Weidelgräser	10	200
3	Leguminosen und sonstige Futterpflanzen		
3.1	Hornschotenklee, Schwedenklee, Weißklee, Persischer Klee, Kohlrübe, Futterkohl	10	200
3.2	Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Saatwicke	25	1 000
3.2.a	Pannonische Wicke, Zottelwicke	20	1 000
3.3	Gelbklee, Luzerne, Rotklee, Phazalie, Ölrettich	10	300
3.4	Espartette		
	-Frucht	10	600
	-Same	10	400
3.5	Alexandrinischer Klee	10	400
3.6	Inkarnatklee	10	500
4	Öl- und Faserpflanzen		
4.1	Sareptasenf, Schwarzer Senf	10	100
4.2	Raps, Rübsen	10	200
4.3	Hanf	10	600
4.4	Sojabohne, Sonnenblume	25	1 000
4.5	Lein	10	300
4.6	Mohn	10	50
4.7	Weißer Senf	10	400

		Höchstgewicht einer Partie (t)	Mindestgewicht einer Probe (g)
5	Rüben		
5.1	Runkelrübe, Zuckerrübe	20	500
6	Gemüse*		
6.1	Zwiebel, Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Gurke, Fenchel	10	25 (12,5)
6.2	Porree, Kerbel, Chinakohl, Herbstrübe Mairübe, Tomate, Aubergine, Feldsalat	10	20 (10)
6.3	Sellerie	10	5 (2,5)
6.4	Spargel, Mangold, Rote Rübe, Melone	10	100 (50)
6.5	Paprika	10	40 (20)
6.6	Winterendivie, Blattzichorie	10	15 (7,5)
6.6a	Wassermelone, Riesenkürbis	20	250 (125)
6.7	Gartenkürbis, Zucchini	20	150 (75)
6.8	Möhre, Salat, Petersilie	10	10 (5)
6.9	Prunkbohne	20	1 000 (500)
6.9.a	Dicke Bohne	25	1 000 (500)
6.10	Buschbohne, Stangenbohne	25	700 (350)
6.11	Erbse	25	500 (250)
6.12	Cardy, Rettich, Radieschen	10	50 (25)
6.13	Schwarzwurzel	10	30 (15)
6.14	Spinat	10	75 (37,5)
7	Saatgutmischungen		
7.1	Saatgutmischungen, deren Aufwuchs zur Futternutzung, Gründüngung oder zur Körnernutzung bestimmt ist, und die zu mehr als 50 v. H. des Gewichtes aus Saatgut von Getreide, Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Wicken, Sojabohne und Sonnenblume bestehen	25	750
7.1a	Hybridroggen	30	1 000
7.2	Sonstige Saatgutmischungen	10	300

* Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf Hybridsaatgut.

** Für die Bestimmung auf Flughafereiheit mindestens 3000g.

Die Mindestmenge einer Probe beträgt bei pilliertem, inkrustiertem oder granuliertem Saatgut sowie bei Saatgutmischungen, für die pilliertes, inkrustiertes oder granuliertes Saatgut verwendet oder deren Saatgut nach dem Mischen pilliert, inkrustiert oder granuliert worden ist sowie bei Saatgutträgern 7 500 Körner oder Knäuel.

6.4 Probengröße für den Nachkontrollanbau

Die Proben für den Nachkontrollanbau haben nach Festlegung des Bundessortenamtes folgende Mindestgröße aufzuweisen:

Fruchtartengruppe	Probengewicht (g)
Getreide	300
Mais (außer Inzuchtlinien)	200
Mais (Inzuchtlinien)	150
Gräser	100
Klee und Luzerne	100
Mittel- und großkörnige Leguminosen (außer Ackerbohne und Erbse)	250
Ackerbohne und Erbse	450
Öl- und Faserpflanzen	100
Hackfrüchte	100

6.5 Technische Durchführung der Probenahme (nach den Vorschriften der ISTA Kapitel 2 „Probenahme“ und „Ergänzung zu Kapitel 2“)

6.5.1 Probenahme aus dem fließenden Strom

Die Erstproben können unmittelbar nach der Aufbereitung oder beim Einfüllen in die Packungen oder die Behälter entnommen werden, vorausgesetzt, dass der gesamte Querschnitt des Saatgutstromes erfasst wird, und die Samen nicht wieder aus dem Auffanggefäß herausspringen.

6.5.1.1 Manuelle Probenahme aus dem fließenden Strom

Hierbei sind in gleichmäßigen, genügend häufigen Zeitabständen Erstproben mit Hilfe von geeigneten Gefäßen aus dem gesamten Querschnitt des fließenden Stromes zu entnehmen. Wird das Saatgut aufbereitet, so darf die Probenahme nicht vor dem letzten Reinigungsvorgang erfolgen.

6.5.1.2 Automatische Probenahme aus dem fließenden Strom

Alle automatisch betriebenen Probenahmegeräte sind durch die zuständige Anerkennungsstelle vor Inbetriebnahme und danach in festgelegten Zeitabständen zu überprüfen. Die Geräte sind geeignet, wenn sie den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Probenahme aus dem Saatgut entsprechen. Das Gerät kann entweder von Hand bedient werden oder automatisch arbeiten.

Geeignete automatisch betriebene Probenahmegeräte führen bei richtiger Einstellung und kontinuierlicher Überprüfung der Funktionsfähigkeit zu sicheren Ergebnissen. Es wird daher angestrebt, alle neuen Aufbereitungsanlagen mit entsprechenden Geräten auszurüsten.

Der Probenehmer hat die Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit der Probenahmegeräte zu überprüfen und rechtzeitig für Wechsel und Verschleißung der Auffangbehältnisse zu sorgen. Die erforderliche Probenahmeintensität nach der Richtlinie ist einzuhalten (siehe Gliederungspunkt 6.6).

6.5.2 Probenahme aus gesacktem Saatgut

6.5.2.1 Leichtfließendes Saatgut

Für die Entnahme der Erstproben aus Säcken sind Probestecher wie z. B. Nobbeprobestecher geeignet. Sie bestehen aus einem zugespitzten Rohr, das lang genug ist um die Sackmitte zu erreichen, mit einer ovalen Öffnung nahe der Spitze. Für Getreide soll der innere Rohrdurchmesser etwa 14 mm betragen, für Klee und ähnliche Samen reichen 10 mm aus. Der Stecher ist vorsichtig in einem Winkel von etwa 30° schräg nach oben in den Sack einzuführen, wobei die Öffnung nach unten zeigt. In der Mitte des Sackes wird der Stecher um 180° gedreht, so dass die Öffnung nach oben zeigt. Der Stecher wird dann mit abnehmender Geschwindigkeit herausgezogen. Die Proben sind abwechselnd von oben, aus der Mitte und von unten aus den Säcken zu entnehmen.

6.5.2.2 Schwerfließendes Saatgut

Bei bespelzten, nicht freifließenden Arten wie z. B. Straußgräsern, Fuchsschwanz, Glatthafer, Knaulgras, Schwingelarten, Weidelgräsern und Rispengräsern ist die Probenahme von Hand manchmal die geeignetste Methode¹⁾. Hierzu ist es erforderlich, eine genügend große Anzahl von Säcken zu öffnen und die Erstproben aus unterschiedlichen Tiefen mit der Hand zu entnehmen. Um Proben auch aus dem unteren Bereich zu erhalten, kann es erforderlich sein, eine bestimmte Anzahl von Säcken ganz oder teilweise zu entleeren.

¹⁾Als nicht freifließend gilt nach den Vorschriften der ISTA Saatgut der Gattungen *Agropyron*, *Agrostis*, *Alopecurus*, *Anthoxanthum*, *Arrhenatherum*, *Axonopus*, *Bromus*, *Chloris*, *Cynodon*, *Cynosurus*, *Dactylis*, *Deschampsia*, *Elymus*, *Elytrigia*, *Festuca*, *Holcus*, *Lolium*, *Melinis*, *Panicum*, *Pascopyrum*, *Poa*, *Pseudoroegneria*, *Trisetum* und *Zoysia*.

6.5.3 Probenahme aus Saatgut in Bigbags oder aus Saatgut in loser Schüttung (Silos, Kisten, Boxen u. a.)

Der Probenehmer kann von Saatgut, das noch nicht verpackt ist Proben entnehmen, wenn die Zugehörigkeit der jeweiligen Probe zur Partie durch Absonderung und Kenntlichmachung der Partie bis zur endgültigen Verschließung sichergestellt ist. Hierzu sind Rohrprobestecher zu verwenden, mit denen auch der untere Bereich der Schüttung zu erreichen ist. Sie bestehen aus einem Rohr für die Aufnahme des Saatgutes und einer beweglichen Hülse mit Öffnungen. Die Anzahl der Öffnungen im Rohrprobestecher hat keinen Einfluss auf die Anzahl der zu entnehmenden Erstproben. Die Rohrprobestecher unterscheiden sich in Länge und Durchmesser, je nach ihrer Bestimmung für verschiedene Samenarten und Behältergrößen. Sie werden mit oder ohne Kammereinteilung hergestellt, bei senkrechtem Gebrauch muss das Rohr jedoch Kammern besitzen. Der Stecher wird im geschlossenen Zustand in das Saatgut eingeführt, dann geöffnet und mehrmals gedreht oder leicht geschüttelt. Danach wird er wieder geschlossen, herausgezogen und in ein geeignetes Gefäß entleert. Vorsicht ist beim Schließen des Probestechers geboten, damit keine Samen beschädigt werden. Um repräsentative Mischproben zu gewinnen, ist das Saatgut in loser Schüttung an verschiedenen Stellen und aus allen Tiefen entsprechend der geforderten Intensität zu entnehmen. Sind bestimmte Teile der Partie nicht zugänglich, z. B. im unteren Bereich eines Silos, so ist die Probenahme abzulehnen.

6.6 Intensität der Probenahme nach geltenden Vorschriften der ISTA

Für Saatgutpartien in Säcken mit Massen von 15 bis zu 100 kg (oder anderen Behältnissen ähnlicher Größe und einheitlichen Formates) gilt folgende Probenahmeintensität als Mindestanforderung:

Anzahl der Behälter	Anzahl der Erstproben
1 bis 4	drei Erstproben aus jedem Behälter
5 bis 8	zwei Erstproben aus jedem Behälter
9 bis 15	eine Erstprobe aus jedem Behälter
16 bis 30	15 Erstproben
31 bis 59	20 Erstproben
60 und mehr	30 Erstproben

Befindet sich Saatgut in Behältern mit Massen unter 15 kg, so ist wie folgt zu verfahren:

Die Behälter werden zu Probenahmeeinheiten von je 100 kg zusammengefasst, z. B. 20 Behälter zu je 5 kg, 33 Behälter zu je 3 kg oder 100 Behälter zu je 1 kg. Bezüglich der Probenahmeintensität für die so gebildeten Probenahmeeinheiten gelten die vorstehend für gesackte Partien angegebenen Anweisungen.

Werden Proben aus Behältern mit mehr als 100 kg (z. B. Bigbags) oder aus dem fließenden Strom gezogen, ist folgende Intensität als Mindestanforderung zu erfüllen:

Partiegröße	Anzahl der Erstproben
bis zu 500 kg	mindestens 5 Erstproben
501 bis 3 000 kg	1 Erstprobe aus je 300 kg, aber nicht weniger als 5
3001 bis 20 000 kg	1 Erstprobe aus je 500 kg, aber nicht weniger als 10
20 001 kg und mehr	1 Erstprobe aus je 700 kg, aber nicht weniger als 40

In jedem Fall muss bei der Beprobung einer Partie mit bis zu 15 Behältern aus den Behältern, die zur Beprobung gewählt wurden, dieselbe Anzahl Erstproben gezogen werden. Dies gilt unabhängig von der Größe der Behälter.

6.7 Gewinnung der Mischprobe

Erscheinen die Erstproben einheitlich, so werden sie in ein sauberes Gefäß geschüttet und nach Abschluss der Probenahme intensiv durchmischt. Ist eine Partie offensichtlich uneinheitlich (heterogen) oder besteht hierzu der Verdacht, so ist die Mischprobe zu verwerfen und die Probenahme abzulehnen.

6.8 Herstellung der Teilproben

Aus der Mischprobe werden die Teilproben durch wiederholtes Halbieren oder durch Entnahme kleiner Zufallsportionen gewonnen. Es ist darauf zu achten, dass sich das Saatgut dabei nicht entmischt. Am besten geeignet sind Riffel- oder Konusteiler. Die Probe wird reduziert, indem man sie wiederholt durchlaufen lässt und jedes Mal eine Hälfte entnimmt.

Ist es schwierig, die Probe unter Lagerbedingungen zu mischen und zu teilen, so kann die ganze Mischprobe der Saatgutprüfstelle zugeleitet werden.

Gegebenenfalls sind aus jeder Mischprobe zwei gleichgroße Teilproben zu erstellen. Die eine wird als Einsendungsprobe für die Beschaffenheitsprüfung verwendet, die andere verbleibt als Probennehmer-Gegenprobe (Rücklageprobe) an geeigneter Stelle. Der Probegeber kann die Bildung einer dritten Teilprobe als Firmen-Gegenprobe verlangen.

Für den erweiterten Nachkontrollanbau, bei der Erzeugung von Vorstufen- und Basissaatgut sowie bei der Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut im Rahmen eines OECD-Systems ist ebenfalls eine dritte oder vierte Teilprobe erforderlich.

Alle Einsendungsproben müssen das nach Punkt 6.3 dieser Richtlinie vorgeschriebene Mindestgewicht aufweisen. Für die Ausfertigung ISTA Internationaler Berichte sind die vorgeschriebenen Gewichte unter Gliederungspunkt 11 dieser Richtlinie aufgeführt.

6.9 Verpacken und Verschließen der Teilproben

Die Identität der Teilproben ist durch Beschriftung auf geeigneten Tüten und/oder den Probenahmebescheinigungen (Probenahmeprotokollen) zu gewährleisten.

Die Teilproben sind nach Vorgabe der Anerkennungsstelle so zu verschließen, dass ein nachträgliches Manipulieren des Probeninhaltes jederzeit festgestellt werden kann.

6.10 Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes

An Proben von Mais, Öl- und Faserpflanzen, sonstigen Futterpflanzen sowie an Futter- und Zuckerrüben (außer pilliertem und inkrustiertem Saatgut) ist die Feuchtigkeit obligatorisch zu überprüfen. Alle übrigen Fruchtarten werden nur bei Verdacht auf Überschreitung des zulässigen Höchstwertes an Feuchtigkeit oder auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde untersucht.

Für die Feuchtigkeitsbestimmung ist das Saatgut in dichtschießende Behältnisse z. B. Plastikflaschen oder Plastiktüten zu geben. Die Gefäße sind bis zum oberen Rand zu füllen, damit wenig Raum für Luft verbleibt, die den Feuchtigkeitsgehalt des Saatgutes nachträglich beeinträchtigen kann. Das Probengewicht für die Feuchtigkeitsbestimmung beträgt für Arten, die geschrotet werden müssen (u. a. Getreide, Mais, Soja, Lupinen, Prunk-, Busch- oder Stangenbohnen, Erbsen, Sorghum, Wicken und Ackerbohnen) mindestens 100 g, für alle anderen Arten sind mindestens 50 g notwendig.

Der Probennehmer ist aufgefordert, bei Verdacht auf Überschreitung der Saatgutfeuchte die Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes selbst anzuordnen.

Die zulässige Feuchte nach SaatgutV Anlage 3 beträgt:

Fruchtart	Höchstgehalt an Feuchtigkeit (%)
Mais*	14
Roggen	15
Sonstige Getreidearten	16
Gräser	14
Ackerbohne, Futtererbse, Wicken, Lupinen	15
Kleinkörnige Leguminosen	12
Lein*, Phazalie*	13
Sojabohne*	12
Raps, Rübsen*	9
Sonstige Öl- und Faserpflanzen*	10
Rübensamen*	15
Prunkbohne, Busch- und Stangenbohne, Dicke Bohne, Erbse	15
Rote Rübe, Spargel	15
Kohlarten, Kohlrabi, Herbstrübe, Mairübe, Rettich, Radieschen	10
Sonstige Gemüsearten	13

*obligatorische Prüfung

6.11 Versenden und Aufbewahren der Teilproben

Die Einsendungsprobe ist so zu verpacken, dass sie auf dem Transport nicht beschädigt werden kann. Sie muss mit der Probenahmebescheinigung und, wenn erforderlich, zusammen mit dem Behältnis für die Feuchtigkeitsbestimmung unverzüglich der Saatgutprüfstelle zugestellt werden.

Bei der Zusammenlagerung mehrerer Partien z. B. in Silos oder Boxen sind alle betreffenden Proben zeitgleich vorzustellen.

Für die sichere Verwahrung der Rücklageprobe und der amtlichen Kontrollprobe ist der Probenehmer verantwortlich. Sie sind trocken, kühl und geschützt vor Schädlingsbefall mindestens ein Jahr, bei mehrjährigen Arten sowie bei Vorstufen- und Basissaatgut mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Die Rücklageprobe darf innerhalb dieser Frist nur auf ausdrückliche Anweisung der Anerkennungsstelle geöffnet werden. Die Probe ist sicher zu lagern, so dass nachträgliche Manipulationen ausgeschlossen sind.

Die Firmen-Gegenprobe wird dem Aufbereitungsbetrieb ausgehändigt.

Eine Beeinflussung aller Proben durch äußere Einwirkungen wie pralle Sonne, starke Wärmequellen oder Chemikalien ist unbedingt zu vermeiden.

7 Sonstige Probenahme im Rahmen des Anerkennungsverfahrens

7.1 Wiederholung der Probenahme zur Überprüfung von Ergebnissen der Beschaffenheitsprüfung (Wiederholungsprobe)

Rechtsgrundlage Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) § 24

Die Wiederholung der Probenahme ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Partie wurde nach der ersten Probenahme nicht verändert.
2. Die Wiederholung der Probenahme ist technisch möglich.
3. Die Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsstelle liegt vor.

Es ist wie nachstehend zu verfahren:

1. Die Anerkennungsstelle legt fest, welcher Probenehmer die Wiederholungsprobe zieht.
2. Die Probenahme erfolgt wie unter Gliederungspunkt 6 dieser Richtlinie beschrieben.
3. Die ursprüngliche Kennzeichnung der Saatgutpartie bleibt erhalten. Auf die Probenütten und auf die Probenahmebescheinigung werden alle notwendigen Angaben von der ersten Probenahme übernommen. Die Teilproben sind als Wiederholungsproben zu kennzeichnen.

7.2 Probenahme aus nachgereinigten oder sonstig nachbehandelten Partien

Rechtsgrundlage SaatgutV § 12 (2)

Nicht anerkanntes Saatgut kann erneut zur Beschaffenheitsprüfung vorgestellt werden, wenn der festgestellte Mangel glaubhaft beseitigt worden ist. Die Entscheidung zur Nachbehandlung liegt in der Verantwortung des Aufbereitungsbetriebes.

Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

1. Der Probenehmer überprüft, ob die Nachbehandlung durchgeführt wurde.
2. Die Probenahme ist entsprechend Gliederungspunkt 6 dieser Richtlinie durchzuführen.
3. Vergabe der Anerkennungsnummer bei nachgereinigten oder sonstig nachbehandelten Partien entsprechen den Anweisungen der nach Landesrecht zuständigen Behörde.
4. Die Teilproben sind entsprechend zu kennzeichnen.

7.3 Erneute Prüfung der Beschaffenheit (Nachuntersuchung anerkannter Partien)

Rechtsgrundlage SaatgutV § 15

Die Anerkennung einer Saatgutpartie gilt ohne zeitliche Befristung. Der Inverkehrbringer von anerkanntem Saatgut hat jedoch zu gewährleisten, dass die Mindestanforderungen an die Beschaffenheit zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens noch erfüllt werden.

Zur Überprüfung der Qualität einer anerkannten Saatgutpartie kann auf Antrag eine Probenahme zwecks Nachuntersuchung der Beschaffenheit vorgenommen werden.

Folgendes ist zu beachten:

1. Die Probenahme darf nur aus Packungen oder Behältnissen erfolgen, die zur betreffenden Partie gehören. Die Zugehörigkeit ist vor der Probenahme zu überprüfen.

2. Die Probenahme aus der Partie hat entsprechend dieser Richtlinie Gliederungspunkt 6 zu erfolgen.
3. Auf der Probenahmebescheinigung sind Angaben zur Anerkennungsnummer, Kategorie, Fruchtart, Sorte, Größe der Packungen oder Behältnisse sowie zum Nettogewicht der noch vorhandenen Ware einzutragen. Die Probe ist mit der Probenahmebescheinigung der Saatgutprüfstelle zu übermitteln. Des Weiteren ist anzugeben, dass es sich um eine erneute Prüfung der Beschaffenheit handelt.

Ergibt die erneute Beschaffenheitsprüfung, dass die Anforderungen noch erfüllt sind, so können die Etiketten gemäß SaatgutV § 39 mit dem zusätzlichen Hinweis „Durch ... (Anerkennungsstelle) erneut geprüft ... (Monat und Jahr)“ versehen werden. Auf die Einhaltung der Anforderungen nach erneuter Beschaffenheitsprüfung kann auch mittels eines Zusatzetiketts hingewiesen werden.

7.4 Probenahme bei umhülltem Saatgut von Rüben (pilliert oder inkrustiert)

Soll monogermes oder Präzisionssaatgut von Runkelrüben oder Zuckerrüben umhüllt (pilliert oder inkrustiert) zur Anerkennung vorgestellt werden, so ist vor der Umhüllung eine Probe zu ziehen, an der die unschädlichen Verunreinigungen zu ermitteln sind. Es handelt sich um eine zusätzliche Probe zur Anerkennungsprobe.

Bei der Beprobung des noch nicht umhüllten Saatgutes ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Probenahme erfolgt wie unter Gliederungspunkt 6 dieser Richtlinie beschrieben.
2. Auf der Probenentüten und auf der vollständig ausgefüllten Probenahmebescheinigung ist nachstehender Hinweis notwendig: „Zusatzprobe zu D/... für die Bestimmung der unschädlichen Verunreinigungen“.

7.5 Beizbedingung und Beizkontrollproben

Die Keimfähigkeit wird in der Regel an ungebeizten Einsendungsproben geprüft. Werden die Anforderungen bezüglich der Keimfähigkeit nach Saatgutverordnung Anlage 3 nicht erfüllt, und besteht der Verdacht einer Keimlingsinfektion, so kann die Prüfung an laborgebeizten Proben wiederholt werden. Die amtliche Anerkennung erfolgt dann unter der Bedingung einer sachgerechten Beizung. Der betreffende Aufbereitungsbetrieb ist verantwortlich für die chemische Beizung mit einem zugelassenen Mittel in der geforderten Aufwandmenge. Die zuständige Anerkennungsstelle legt fest, ob amtliche Kontrollproben zu entnehmen sind. Diese Proben können angefordert und auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Beizbedingung überprüft werden.

8.3 Probenahmebescheinigung (Probenahmeprotokoll)

8.3.1 Probenahmebescheinigung für die Saatgutenerkennung

Folgende Hinweise sind beim Ausfüllen der Probenahmebescheinigung zu beachten:

1. Die Probenahmebescheinigung ist vollständig und frei von sachlichen Fehlern auszufüllen.
2. Alle Angaben sind deutlich und gut leserlich in die dafür vorgesehenen Felder einzutragen.
3. Fruchtart, Sorte, Züchter und VO-Firma sind den Feldbesichtigungskarten zu entnehmen, ebenso weitere Informationen zur Saatgutpartie wie Vermehrer kennziffer, Erntejahr, Schlagnummer und Flächengröße.
4. Es ist immer das Nettogewicht der Partie in das vorgesehene Belegfeld einzutragen. Nachträgliche Korrekturen des Gewichtes können nur auf Antrag durch die zuständige Anerkennungsstelle vorgenommen werden. Stammt die vorgestellte Partie von mehreren Vermehrungsvorhaben oder aus verschiedenen Vermehrungsbetrieben, so ist das Gewicht den einzelnen Vermehrungsvorhaben oder den Vermehrungsbetrieben zuzuordnen.
5. Befindet sich zum Zeitpunkt der Probenahme die Partie in gekennzeichneten und verschlossenen Packungen oder Behältnissen, so ist die Anzahl der Packungen oder Behältnisse anzugeben.
6. Lagern mehrere Partien gemeinsam z. B. in einem Silo oder in einer Box, so sind die restlichen Partien auf der Probenahmebescheinigung mit aufzuführen. Zur Beschaffenheitsprüfung sind alle Einsendungsproben aus einem Silo oder aus einer Box zeitgleich vorzustellen.
7. Wurde das Saatgut chemische behandelt (bebeizt), so ist das Beizmittel anzugeben.
8. Sollen an der Einsendungsprobe zusätzliche Untersuchungen durchgeführt werden (z. B. die Bestimmung der Tausendkornmasse), so sind diese zusätzlichen Untersuchungen auf der Probenahmebescheinigung in Auftrag zu geben.
9. Die Probenahmebescheinigung dient als Auftrag für die Prüf- und Attestierungsstelle. Es ist vom Antragsteller und/oder Aufbereiter sowie vom Probenehmer zu unterschreiben. Der Probenehmer bestätigt mit seiner Unterschrift die korrekte Durchführung der Probenahme nach der Richtlinie.

8.3.2 Probenahmebescheinigung für Privatproben

Als Untersuchungsauftrag für Privatproben sind geeignete Probenahmebescheinigungen zu verwenden. Der Antragsteller bestimmt den Umfang und die Art der Untersuchungen am Saatgut selbst. Zur vollständigen und korrekten Ausstellung des Untersuchungsberichtes durch die Saatgutprüfstelle sind Angaben zur Partie wie z. B. Art, Sorte, Partie- oder Anerkennungsnummer erforderlich.

9 Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut

9.1 Kennzeichnungs- und Verschlusssysteme für Saatgut

Der Probenehmer hat die ordnungsgemäße Kennzeichnung und Verschließung der Packungen oder Behältnisse vorzunehmen oder zu überwachen. Verstöße sind unmittelbar der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu melden.

Die Kennfarbe der Etiketten und Einleger richtet sich nach der Kategorie des Saatgutes. Sie ist wie nachstehend festgelegt (SaatgutV §§ 2, 43 Abs. 2):

Kategorie	Kennfarbe
Vorstufensaatgut	weiß mit einem von links unten nach rechts oben verlaufenden 5 mm breiten violetten Diagonalstreifen
Basissaatgut	weiß
Zertifiziertes Saatgut erster Generation	blau
Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation	rot
Zertifiziertes Saatgut dritter Generation	rot
Standardsaatgut	dunkelgelb
Handelssaatgut sowie Saatgut, das besonderen Entscheidungen der EU-Kommission unterliegt	braun
Saatgutmischungen	grün
Noch nicht anerkanntes Saatgut	grau

9.1.1 Amtliche Etiketten und Verschlusssicherungen

Etiketten tragen amtlichen Charakter, wenn sie unter der Kontrolle der Anerkennungsstelle gedruckt oder ausgegeben worden sind und nach der Herstellung

- den Namen oder einen Abdruck des Siegels der zuständigen Anerkennungsstelle
- sowie eine fortlaufende, von der Anerkennungsstelle vergebene Nummer enthalten.

Etikettenrohlinge, die nach der Herstellung noch nicht beide amtliche Merkmale tragen, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Anerkennungsstelle verwendet werden! Auf jeden Rohling muss bei der Herstellung entweder der Name der zuständigen Anerkennungsstelle oder deren Siegel aufgedruckt worden sein.

Amtliche Kennzeichnungs- und Verschlusssysteme für Packungen oder Behältnisse (außer Kleinpackungen) können wie folgt verwendet werden:

Art der Packungen oder Behältnisse	Kennzeichnung mit amtlichem Etikett	zusätzliche amtliche Verschlussicherung
Selbstschließende Säcke (Ventilsäcke) ¹⁾	Aufdrucketikett ²⁾ Klebeetikett	nicht erforderlich nicht erforderlich
Säcke oder andere Behältnisse ähnlicher Größe	Aufdrucketikett ²⁾ Klebeetikett (geklebt und gleichzeitig vernäht) Klebeetikett (geklebt) reifestes Etikett (vernäht)	erforderlich nicht erforderlich erforderlich nicht erforderlich
Bigbags	reifestes Etikett (am Verschlusssystem hinter der Verschlussicherung befestigt) reifestes Etikett (an der Einfüllöffnung vernäht)	an beiden Öffnungen erforderlich nur an der unteren Öffnung erforderlich
sonstige verschließbare Behältnisse	reifestes Etikett (am Verschlusssystem hinter der Verschlussicherung befestigt)	Erforderlich

¹⁾ Die Verwendung selbstschließender Säcke (Ventilsäcke) ist nur für Getreidearten, Weie Lupine, Blaue Lupine, Gelbe Lupine, Futtererbse, Ackerbohne, Pannonische Wicke, Saatwicke, Zottelwicke, Sojabohne und Sonnenblume zulässig.

²⁾ Ein Aufdrucketikett ist nur bei anerkanntem Saatgut von Getreide, Futterpflanzen oder Öl- und Faserpflanzen zulässig.

Amtliche reifeste Etiketten, die maschinell beim Verschließen der Packungen mit durchnäht worden sind und kein Loch zum Anhängen haben, sind als Verschlussicherung erlaubt.

Auerdem dürfen als Verschlussicherung verwendet werden:

- eine Plombe,
- eine Banderole,
- eine Siegelmarke,
- ein Klebeetikett,
- eine unverwischbare Nummernleiste bei vernähten Packungen aus nicht gewebtem Material, beginnend am oberen Rand mit der Ziffer 1, die ausweist, dass die Säcke ihre ursprüngliche Größe bewahrt haben.

9.1.2 Nichtamtliche Etiketten

Diesen Etiketten fehlen Name oder Abdruck des Siegels der Anerkennungsstelle sowie die fortlaufende Nummer. Sie können beim Hersteller durch den Züchter oder durch die VO-Firma in eigener Verantwortung bestellt werden. Packungen oder Behältnisse, die mit nichtamtlichen Etiketten gekennzeichnet worden sind, müssen immer amtlich verschlossen werden.

Die gebräuchlichen nichtamtlichen Kennzeichnungssysteme sind nachstehend aufgeführt:

Kennzeichnung	Einleger	Verschlussicherung
Kartonetikett	Einleger erforderlich	amtliche Verschlussicherung erforderlich
Reißfestes Etikett	Einleger nicht erforderlich	amtliche Verschlussicherung erforderlich
Klebeetikett (geklebt)	Einleger nicht erforderlich	amtliche Verschlussicherung erforderlich

9.2 Aufgaben des Probenehmers bei der Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut

Der Probenehmer hat bei der Kennzeichnung und Verschließung des Saatgutes nachstehende Aufgaben:

1. Die Packungen oder Behältnisse werden durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht gekennzeichnet und verschlossen.
2. Etiketten, Einleger und Verschlussicherungen sind vom Probenehmer unter Verschluss zu halten und nur in der benötigten Art und Anzahl auszugeben.
3. Vor Verwendung der Etiketten und Einleger sind die Angaben zur Partie zu überprüfen. Nachträgliche Korrekturen auf Etiketten oder Einlegern sind nicht statthaft.
4. Über den Verbrauch von amtlichen Etiketten, Einlegern und Verschlussicherungen sind sorgfältige Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungsdokumente sind zwecks Prüfung auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde geordnet vorzulegen.

Auch Saatgutpartien, die z.B. in Silos, Kisten, Paletten, Boxen o.ä. lagern, müssen vorschriftsmäßig mit Art, Sorte, Kategorie und Anerkennungsnummer gekennzeichnet werden!

9.2.1 Angabe einer Saatgutbehandlung

Rechtsgrundlage SaatgutV § 32

Ist Saatgut einer chemischen, besonderen physikalischen oder gleichartigen Behandlung unterzogen worden, so ist dies auf dem Etikett oder einem Zusatzeetikett anzugeben. Ist dabei ein Pflanzenschutzmittel angewendet worden, so ist dessen Bezeichnung und die Zulassungsnummer anzugeben; anstelle der Bezeichnung und der Zulassungsnummer kann der Wirkstoff oder dessen Kurzbezeichnung angegeben werden.

Wird Saatgut mit Elektronen behandelt, so ist dies kenntlich zu machen mit dem Aufdruck „Saatgut mit Elektronen behandelt“.

9.2.2 Angaben in besonderen Fällen

Rechtsgrundlage SaatgutV § 33

In den nachstehend aufgeführten Fällen sind zusätzliche Angaben auf dem Etikett und, falls vorhanden, auf dem Einleger oder auf einem Zusatztikett erforderlich:

1. **„Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt“** bei Gräserarten, die nicht zur Nutzung als Futterpflanzen bestimmt sind;
2. **„Zur Ausfuhr außerhalb der Vertragsstaaten“** bei Sorten, die nicht in der Sortenliste der Vertragsstaaten stehen oder die nicht zum Anbau in einem Vertragsstaat bestimmt sind;
3. **„Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt“** bei Saatgutmischungen, die Gräserarten enthalten, die nicht zur Nutzung als Futterpflanzen bestimmt sind. Diese Angabe ist entbehrlich, wenn aus dem Verwendungszweck hervorgeht, dass die Saatgutmischung nicht für die Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt ist.

Bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut sind anzugeben:

1. die Art der Behandlung,
2. bei pilliertem oder granuliertem Saatgut und bei Angabe des Gewichtes das Verhältnis der reinen Körner bzw. Knäuel zum Gesamtgewicht,
3. bei granuliertem Saatgut die Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit.

Bei Packungen oder Behältnissen mit Saatgut, dem feste Zusätze hinzugefügt worden sind, sind auf den Etikett zusätzlich anzugeben:

1. Art der Zusätze,
2. bei Angabe des Gewichtes das Verhältnis des Gewichtes der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht.

Anerkanntes Vorstufen- oder Basissaatgut mit verminderter Keimfähigkeit ist mit dem Vermerk **„Verminderte Keimfähigkeit, nur zur weiteren Vermehrung bestimmt“** zu kennzeichnen. Außerdem sind auf einem Zusatztikett Name und Anschrift des ersten Inverkehrbringers sowie die festgestellte Keimfähigkeit anzugeben.

Soll Saatgut mit Erlaubnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde vor Abschluss der Prüfung auf Keimfähigkeit an Händler abgegeben werden, so sind auf einem Zusatztikett die vorläufige Keimfähigkeit sowie Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers anzugeben.

Packungen oder Behältnisse mit eingeführtem Saatgut (auch Standardsaatgut), die auf dem Etikett zusätzliche Angaben in der Originalsprache enthalten, sind mit einem Zusatztikett und der Übersetzung zu versehen. Dies ist nicht notwendig bei Packungen oder Behältnissen, die wiederverschlossen werden sollen, die für die Herstellung von Saatgutmischungen verwendet werden sollen oder die in Kleinpackungen abgepackt sowie in kleinen Mengen an Letztverbraucher abgegeben werden sollen.

Bei Maissorten, die männlich sterile Pflanzen enthalten, kann auf das Etikett unter „Zusätzliche Angaben“ der Hinweis **„enthält fertile und sterile Pflanzen“** aufgedruckt werden.

9.3 Aufgaben des Probenehmers bei Saatgutpartien, die nicht anerkannt werden können

Saatgut darf zu gewerblichen Zwecken nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es als Vorstufensaatgut, Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut anerkannt worden ist. Eine Auslieferung von Ware vor der Anerkennung verstößt gegen das Saatgutverkehrsgesetz und wird geahndet.

Erfüllt eine Saatgutpartie die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht, so erhält der Probenehmer einen Prüfbescheid mit den Ergebnissen der Beschaffenheitsprüfung durch die zuständige Behörde. Er hat dafür zu sorgen:

- dass alle amtlichen Etiketten, Einleger und Verschlusssicherungen entfernt bzw. unbrauchbar gemacht werden (Aufdruck- oder Haftetiketten schwärzen),
- dass Saatgut in loser Schüttung, in Silos oder Boxen deutlich als „nicht anerkannt“ gekennzeichnet wird.

Die Anweisungen entfallen, wenn durch die zuständige Anerkennungsstelle die Wiederholung der Probenahme zur Überprüfung der Ergebnisse der Beschaffenheitsprüfung genehmigt worden ist und noch kein endgültig negatives Ergebnis vorliegt.

Wurde vor Erhalt des Prüfbescheides die betreffende Partie ganz oder teilweise in den Verkehr gebracht, so ist die zuständige Anerkennungsstelle unverzüglich hiervon zu informieren.

9.4 Wiederverschließung von Saatgut

9.4.1 Wiederverschließung EG-gekennzeichneter Saatgutpartien

Rechtsgrundlage SaatgutV § 37

Eine Wiederverschließung wird notwendig, wenn gekennzeichnete und verschlossene Packungen oder Behältnisse geöffnet und anschließend neu verpackt wieder in den Verkehr gebracht werden sollen. Dies betrifft Saatgut, das z. B. gebeizt oder in andere Packungen oder Behältnisse umverpackt werden soll.

Die Zugehörigkeit des Saatgutes in den neuen Packungen oder Behältnissen zur Ausgangspartie muss in jedem Fall gewahrt bleiben. Eine Wiederverschließung ist nicht zulässig, wenn die Zugehörigkeit des Saatgutes zur Ausgangspartie nicht mehr gegeben ist oder wenn mehrere Partien vermischt worden sind. Diese Saatgutpartien müssen erneut anerkannt werden.

Stammt das Saatgut, das wiederverschlossen werden soll, aus Silos oder Boxen, in denen es mit anderen Partien gemeinsam gelagert wurde (SaatgutV § 11 (3)), so sind Einzelpartien mit dem zulässigen Höchstgewicht nach Gliederungspunkt 6.3 dieser Richtlinie zu bilden. Es genügt, wenn die Zugehörigkeit der wiederverschlossenen Partie zur Saatgutmenge sichergestellt ist. Auf dem Etikett, und wenn erforderlich, auf dem Einleger jeder wiederverschlossenen Packung oder jedes wiederverschlossenen Behältnisses sind neben der Wiederverschließungsnummer und dem Datum der Wiederverschließung eine der alten Anerkennungsnummern der gemeinsam lagernden Partien und das alte Datum der Probenahme anzugeben. Die hierzu erforderlichen Angaben sind von den Etiketten oder von den Begleitscheinen nach Gliederungspunkt 9.8 dieser Richtlinie zu entnehmen.

Bei der Wiederverschließung ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Voraussetzungen für die Wiederverschließung sind zu überprüfen. Sie sind gegeben, wenn vorschriftsmäßig gekennzeichnete und verschlossene Packungen oder Behältnisse geöffnet und wiederverschlossen werden sollen. Alle wiederverschlossenen Packungen oder Behältnisse müssen zur betreffenden Ausgangspartie gehören.
2. Die Wiederverschließung von Saatgut ist bei der Anerkennungsstelle oder bei einer von ihr benannten Stelle zu beantragen. Im Antrag sind die Gründe aufzuführen, die eine Wiederverschließung erforderlich machen. Dem Antrag auf Wiederverschließung ist ein Originaletikett beizufügen.
3. Zur Beweissicherung und Nachkontrolle ist eine Probe, wie unter Gliederungspunkt 6 dieser Richtlinie beschrieben, zu entnehmen und ein Jahr lang aufzubewahren. Die Beschaffenheit des Saatgutes wird nur auf Anweisung der nach Landesrecht zuständigen Behörde geprüft.
4. Es ist eine Probenahmebescheinigung auszufüllen, wobei zusätzlich die alte Anerkennungsnummer und das Probenahmedatum der Ausgangspartie anzugeben sind.
5. Die Wiederverschließung hat durch den Probennehmer oder unter seiner Aufsicht zu erfolgen.
6. Für die Partie ist eine Wiederverschließungsnummer zu vergeben, z. B. die nächstfolgende Anerkennungsnummer des üblichen Systems mit einem nachgestellten W
Beispiel (D/ / W).
7. Auf dem Etikett und auf dem Einleger jeder wiederverschlossenen Packung oder jedes wiederverschlossenen Behältnisses sind Monat und Jahr der Wiederverschließung sowie die Wiederverschließungsnummer anzugeben. Die alte Anerkennungsnummer und das alte Probenahmedatum der Ausgangspartie müssen auf dem Etikett und auf dem Einleger unter der Wiederverschließungsnummer oder unter „Zusätzliche Angaben“ aufgeführt werden.
8. Die Etiketten, Einleger und Verschlussicherungen der Ausgangspartie sind an den Probennehmer abzuliefern.

9.4.2 Wiederverschließung OECD-gekennzeichneter Saatgutpartien

Rechtsgrundlage SaatgutV § 48

Der Ablauf der Wiederverschließung hat nach Gliederungspunkt 9.4.1 dieser Richtlinie Anweisung 1 bis 6 sowie 8 zu erfolgen. Bei der Wiederverschließung OECD-gekennzeichneter Saatgutpartien sind nach SaatgutV § 48 generell OECD-Etiketten, und wenn erforderlich Einleger zu verwenden.

Es ist wie folgt zu verfahren:

1. Anstelle der ursprünglichen Referenznummer tritt eine Wiederverschließungsnummer. Auf den Etiketten, und wenn erforderlich auf den Einlegern, sind Monat und Jahr der Wiederverschließung sowie die Wiederverschließungsnummer anzugeben.
2. Es sind die ursprünglich zuständige Stelle für die Anerkennung des Saatgutes und zusätzlich die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Wiederverschließung anzugeben.

3. Außerdem sind die ursprüngliche Anerkennungsnummer und das alte Probenahmedatum zu übernehmen.
4. Auf dem Etikett, und wenn erforderlich auf dem Einleger ist die Wiederverschließung dreisprachig zu kennzeichnen mit der Aufschrift:

Wiederverschlossen

Resealed

Reconditionné

Reicht der Platz für die erforderlichen Angaben nicht aus, so dürfen OECD-Etiketten oder OECD-Einleger auch vor- und rückseitig bedruckt werden.

9.5 Abstufung von anerkannten Partien in eine niedrigere Kategorie

Für die Abstufung von anerkannten Partien in eine niedrigere Kategorie ist grundsätzlich die Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde einzuholen. Es ist ein Antrag auf Abstufung mit Angabe der Anerkennungsnummer und Nettomasse der betreffenden Partie zu stellen. Für das Abstufen bereits anerkannter Saatgutpartien in eine niedrigere Kategorie gelten folgende Bestimmungen:

- Das Abstufen von anerkanntem Vorstufen- zu Basissaatgut ist generell zulässig. Ausgenommen hiervon sind Erbkomponenten von Hybridsorten.
- Das Abstufen in die Kategorie Zertifiziertes Saatgut ist nur zulässig, wenn die Partie unmittelbar aus Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen ist. Wenn die bereits erfolgte Anerkennung mit der Auflage „Verminderte Keimfähigkeit, nur zur weiteren Vermehrung bestimmt“ verbunden ist, ist das Abstufen nicht zulässig.
- Die Zustimmung des Anmelders muss vorliegen.

9.6 Vertrieb von anerkanntem Saatgut in großen Behältnissen

Anerkanntes Saatgut kann in einem großen Behältnis z. B. in einem Container oder auf der verschlossenen Ladefläche eines Fahrzeuges vertrieben werden, wenn die Identität der Partie gewahrt bleibt. Es ist ein Begleitschein auszustellen, von dem jeweils ein Exemplar die Lieferfirma, der Probenehmer der Lieferfirma, die zuständige Anerkennungsstelle und die Empfangsfirma erhält.

Lagern bei der Lieferfirma mehrere Partien gemeinsam in einem Großsilo oder in einer Box (SaatgutV § 11 (3)), so ist die Auslieferung mehrerer zusammengehöriger Partien in einem geschlossenen Behältnis möglich. Auf dem Begleitschein sind die verladenen Partien mit ihren Anerkennungsnummern und Massen sowie alle zusammenlagernden Partien des Großsilos oder der Box mit ihren Anerkennungsnummern anzugeben.

Beim Vertrieb von Saatgut in großen Behältnissen ist eine amtliche Kennzeichnung und Verschließung notwendig, sofern es sich nicht um die lose Abgabe an Letztverbraucher handelt. Das Etikett muss zwischen dem Behältnis und der Verschlussicherung so befestigt werden, dass es beim Transport nicht abreißen und verloren gehen kann. Es ist empfehlenswert, bei der Be- und Entladung eine Probe zur Beweissicherung zu erstellen und ein Jahr lang aufzubewahren.

9.7 Lose Abgabe von anerkanntem Saatgut an Letztverbraucher

Rechtsgrundlage SaatgutV § 42 Abs. (3)

Zertifiziertes Saatgut von Getreide (außer Mais) sowie von Futtererbsen und von Ackerbohnen kann aus vorschriftsmäßig gekennzeichneten Behältnissen lose (nicht amtlich verschlossen) an Letztverbraucher abgegeben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt worden sind:

Es wurde ein Antrag zur losen Abgabe an Letztverbraucher gestellt und die zuständige Anerkennungsstelle hat daraufhin die Genehmigung erteilt.

1. Das Saatgut wird vom Letztverbraucher oder in seinem Auftrag beim Inverkehrbringer abgeholt.
2. Dem Erwerber werden Menge, Art, Kategorie, Sortenbezeichnung und Anerkennungsnummer schriftlich mitgeteilt.
3. Der Erwerber deckt nach dem Befüllen die Behältnisse ab.

Über die lose Abgabe von Saatgut an Letztverbraucher müssen Aufzeichnungen geführt werden. Zum Zweck der Nachkontrolle sind mindestens 10 % der Abgaben zu beproben und die Proben ein Jahr lang aufzubewahren.

9.8 Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut in besonderen Fällen

Rechtsgrundlage SaatgutV § 43

Wird Saatgut, das nicht anerkannt ist, zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht, so ist jede Packung oder jedes Behältnis mit einem besonderen Etikett und einem besonderen Einleger zu versehen. Dies betrifft z. B. nicht anerkanntes Saatgut (außer Rohware), das innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zum Zweck der Bearbeitung in ein anderes Bundesland gebracht werden soll. Etikett und Einleger tragen keinen amtlichen Charakter. Sie müssen zur Kennzeichnung des Saatgutes folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Absenders,
2. die Art und bei Saatgut, das einer Sorte zugehört, die Sortenbezeichnung,
3. in besonderen Fällen sind anzugeben:
 - „Nicht anerkanntes Vorstufensaatgut zum vertraglichen Vermehrungsanbau“,
 - „Saatgut für Ausstellungszwecke“,
 - „Zum Anbau außerhalb der Vertragsstaaten bestimmt“,
 - „Saatgut einer nicht zugelassenen Sorte“,
 - „Nicht anerkanntes Saatgut, zur Bearbeitung“.

Etikett und Einleger zur Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut dürfen nicht mit den üblichen amtlichen Etiketten und Einlegern verwechselbar sein.

Saatgut, das zur Ausfuhr in einen anderen Vertragsstaat vorgesehen ist und die Voraussetzungen an den Feldbestand erfüllt hat, ist durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht mit einem grauen Etikett der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu kennzeichnen und zu verschließen. Außerdem ist eine amtliche Bescheinigung beizugeben, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Name der für die Feldbesichtigung zuständigen Behörde,
2. Art (botanische und deutsche Bezeichnung),

3. Sortenbezeichnung,
4. Kategorie,
5. Bezugsnummer des zur Aussaat verwendeten Saatgutes,
6. Land, das das Saatgut anerkannt hat,
7. Kennnummer des Feldes oder der Partie,
8. Anbaufläche der Partie, für die die Bescheinigung gilt,
9. Menge des geernteten Saatgutes und Anzahl der Packungen,
10. bei Zertifiziertem Saatgut die Vermehrungsstufe nach Basissaatgut,
11. Bestätigung, dass der Feldbestand, dem das Saatgut entstammt, die gestellten Anforderungen erfüllt hat.

9.9 Vertrieb von ungebeiztem Saatgut mit Beizbedingung zwecks Bearbeitung

Unterliegt Saatgut einer Beizbedingung, so darf es nur sachgerecht gebeizt in den Verkehr gebracht werden. Die zuständige Anerkennungsstelle kann die Abgabe von ungebeiztem Saatgut auf Antrag genehmigen, wenn es in einem anderen Aufbereitungsbetrieb bearbeitet (z. B. chemisch gebeizt) werden soll. Den Ablauf der Abgabe sowie Einzelheiten der Kennzeichnung und Verschließung des Saatgutes regelt die zuständige Anerkennungsstelle. Gliederungspunkt 7.5 dieser Richtlinie ist zu beachten.

Das ungebeizte Saatgut ist vor dem Transport mit einem besonderen Etikett und mit einem besonderen Einleger nach Gliederungspunkt 9.8 der Probenehmer-Richtlinie zu kennzeichnen. Das Anerkennungsverfahren wird mit den Ergebnissen der Beschaffenheitsprüfung an die zuständige Anerkennungsstelle abgegeben. Diese erkennt das Saatgut anhand der Ergebnisse der bereits vorliegenden Beschaffenheitsprüfung mit Beizbedingung an. Die Kennzeichnung und Verschließung hat nach Gliederungspunkt 8.1 und 9.3 der Probenehmer-Richtlinie zu erfolgen.

10 Grundsätze für die Ausstellung ISTA Internationaler Berichte

Für die Ausstellung von ISTA Internationalen Berichten über Saatgutpartien können als Probenehmer folgender Personenkreis tätig werden:

1. Bedienstete einer Behörde,
2. unabhängige natürliche Personen,
3. Bedienstete natürlicher oder juristischer Personen, die sich nicht mit der Erzeugung, Vermehrung oder Aufbereitung von Saatgut bzw. dem Saatguthandel befassen.

Der Probenehmer muss einen, vom Leiter der betreffenden Saatgutprüfstelle anerkannten Befähigungsnachweis über die Probenahme von Saatgut besitzen.

Der Probenehmer verpflichtet sich, den Qualitätssicherungsstandard der ISTA, die Anweisungen im Qualitätssicherungshandbuch der Saatgutprüfstelle sowie deren speziellen Standardarbeitsanweisungen (SOP) gewissenhaft einzuhalten.

Für die Ausstellung ISTA Internationale Berichte sind die Probenahmebescheinigungen korrekt auszufüllen sowie Art und Umfang der gewünschten Untersuchungen zu präzisieren. Hierzu kann es erforderlich werden, eine Kopie des Vermehrungsvertrages der Saatgutprüfstelle zu übermitteln. Die Probe ist nach Gliederungspunkt 6 dieser Vorschrift zu entnehmen, wobei anstelle des Mindestgewichtes einer Probe nach Saatgutverordnung Anlage 4 das Probengewicht nach den Vorschriften der ISTA (Gliederungspunkt 11 dieser Vorschrift) tritt. Zum Zeitpunkt der Probenahme müssen alle Behältnisse so etikettiert oder gekennzeichnet sein, dass die Partiebezeichnung der Ware der Partiebezeichnung auf dem Bericht entspricht. Saatguts von Pflanzenarten, die im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführt sind, unterliegen den Bedingungen des Anerkennungsverfahrens und sind nach Gliederungspunkt 9.1 bis 9.2 dieser Richtlinie zu kennzeichnen und verschließen. Für die Kennzeichnung und Verschließung von Behältnissen mit Saatgut nicht aufgeführter Pflanzenarten können auch Etiketten und Verschlussicherungen der ISTA verwendet werden. Die Einsendungsprobe ist vom Probenehmer ohne Verzug an die Saatgutprüfstelle weiterzuleiten. Sie darf niemals in den Händen des Eigentümers, des Antragstellers oder einer anderen Person verbleiben, die nicht durch die zuständige Stelle ermächtigt ist.

Ein ISTA Internationaler Bericht darf nicht ausgestellt werden für loses Saatgut oder für Saatgut in Behältnissen, die nicht selbstschließend sind oder die nicht plombiert werden können. Die Behältnisse sind vom Probenehmer oder unter seiner Aufsicht zu plombieren. Keine Partie oder Teilpartie darf nach der Probenahme unplombiert bleiben.

11 Mindestgewicht der Einsendungsproben für ausgewählte Arten nach den Vorschriften der ISTA

Für ausgewählte Arten sind die Probengewichte, die nach den Vorschriften der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) einzusenden sind, in der nach stehenden Aufstellung enthalten. Sie weichen in einigen Fällen von den Probengewichten der Saatgutverordnung Anlage 4 ab. Für die Ausstellung ISTA Internationaler Berichte ohne Anerkennung sind die vorgegebenen Gewichte unbedingt einzuhalten. Bei Proben, die sowohl die Ausstellung von Anerkennungsbescheiden als auch von ISTA Internationalen Berichten betreffen, ist aus beiden Tabellen das jeweils größere Gewicht maßgeblich. Eine umfassende Aufstellung der Mindestgewichte der Einsendungsproben ist in den ISTA Vorschriften „Ergänzung zu Kapitel 2“ Tabelle 2 A Teil I bis Teil III enthalten.

Probengewichte für einige ausgewählte Arten nach den Vorschriften der ISTA (in Verbindung mit dem Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz)

Art		Probengewicht (g)
Getreide		
<i>Avena sativa</i> L.	Hafer	1 000
<i>Hordeum vulgare</i> L. sensu lato	Gerste	1 000
<i>Secale cereale</i> L.	Roggen	1 000
<i>xTriticosecale</i> Wittm.	Triticale	1 000
<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.	Weichweizen	1 000
<i>Triticum durum</i> Desf.	Hartweizen	1 000

Art		Probengewicht (g)
<i>Triticum spelta</i> L.	Spelz	1 000
<i>Zea mays</i> L.	Mais	1 000
Futterpflanzen		
<i>Agrostis canina</i> L.	Hundsstraußgras	25
<i>Agrostis capillaris</i> L.	Rotes Straußgras	25
<i>Agrostis gigantea</i> Roth	Weißes Straußgras	25
<i>Agrostis stolonifera</i> L.	Flechtstraußgras	25
<i>Alopecurus pratensis</i> L.	Wiesenfuchsschwanz	30
<i>Arrhenatherum elatius</i> (L.) P. Beauv. ex. J.S. et K.B. Presl	Glatthafer	80
<i>Dactylis glomerata</i> L.	Knautgras	30
<i>Festuca arundinacea</i> Schreber	Rohrschwingel	50
<i>Festuca ovina</i> L. sensu lato	Schafschwingel	25
<i>Festuca pratensis</i> Hudson	Wiesenschwingel	50
<i>Festuca rubra</i> L. sensu lato	Ausläuferrotschwingel Horstrotschwingel	30
x <i>Festulolium braunii</i> (K.Richter) A. Camus (<i>Festuca pratensis</i> Hudson x <i>Lolium multiflorum</i> Lam.)	Festulolium (Wiesenschwingel x Welsches Weidelgras)	60
<i>Lolium x boucheanum</i> Kunth	Bastardweidelgras	60
<i>Lolium multiflorum</i> Lam.	Einj. und Welsches Weidelgras	60
<i>Lolium perenne</i> L.	Deutsches Weidelgras	60
<i>Phleum bertolonii</i> DC.	Zwiebellieschgras	25
<i>Phleum pratense</i> L.	Wiesenlieschgras	25
<i>Poa nemoralis</i> L.	Hainrispe	25
<i>Poa palustris</i> L.	Sumpfrispe	25
<i>Poa pratensis</i> L.	Wiesenrispe	25
<i>Poa trivialis</i> L.	Gemeine Rispe	25
<i>Trisetum flavescens</i> (L.) P. Beauv.	Goldhafer	25
Leguminosen		
<i>Lotus corniculatus</i> L.	Hornklee	30
<i>Lupinus albus</i> L.	Weißer Lupine	1 000
<i>Lupinus angustifolius</i> L.	Blaue Lupine	1 000
<i>Lupinus luteus</i> L.	Gelbe Lupine	1 000

Art		Probengewicht (g)
<i>Medicago lupulina</i> L.	Gelbklees (Hopfenklees)	50
<i>Medicago sativa</i> L.	Blaues Luzernes	50
<i>Medicago x varia</i> T. Martyn	Bastardluzernes	50
<i>Onobrychis viciifolia</i> Scop.	Esparsette	400
<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Erbse	1 000
<i>Trifolium alexandrinum</i> L.	Alexandriners Klee	60
<i>Trifolium hybridum</i> L.	Schwedenklee	25
<i>Trifolium incarnatum</i> L.	Inkarnatklee	80
<i>Trifolium pratense</i> L.	Rotklee	50
<i>Trifolium repens</i> L.	Weißklee	25
<i>Trifolium resupinatum</i> L.	Persischer Klee	25
<i>Vicia faba</i> L. (partim)	Ackerbohne	1 000
<i>Vicia pannonica</i> Crantz	Pannonische Wicke	1 000
<i>Vicia sativa</i> L.	Saatwicke	1 000
<i>Vicia villosa</i> Roth	Zottelwicke	1 000
Sonstige Futterpflanzen		
<i>Brassica napus</i> L. var. <i>napobrassica</i> (L.) Rchb.	Kohlrübe	100
<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>acephala</i> (DC.) Alef. var. <i>medullosa</i> Thell. und var. <i>viridis</i> L.	Futterkohl	100
<i>Phacelia tanacetifolia</i> Benth.	Phazelie	40
<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>oleiformis</i> Pers.	Ölrettich	300
Öl- und Faserpflanzen		
<i>Brassica juncea</i> (L.) Czernj. et Cosson	Sareptasenf	40
<i>Brassica napus</i> L. (partim)	Raps	100
<i>Brassica nigra</i> (L.) Koch	Schwarzer Senf	40
<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>silvestris</i> (Lam.) Briggs	Rübsen	70
<i>Cannabis sativa</i> L.	Hanf	600
<i>Glycine max</i> (L.) Merr.	Sojabohne	1 000
<i>Helianthus annuus</i> L.	Sonnenblume	1 000
<i>Linum usitatissimum</i> L.	Lein	150
<i>Papaver somniferum</i> L.	Mohn	25

Art		Probengewicht (g)
<i>Sinapis alba</i> L.	Weißer Senf	200
Rüben		
<i>Beta vulgaris</i> L. var. <i>crassa</i> Mansf.	Runkelrübe	500
<i>Beta vulgaris</i> L. var. <i>altissima</i> Döl.	Zuckerrübe	500
Gemüsearten		
<i>Allium cepa</i> L.	Zwiebel	80
<i>Allium fistulosum</i> L.	Winterheckenzwiebel	50
<i>Allium porrum</i> L.	Porree	70
<i>Anthriscus cerefolium</i> (L.) Hoffm.	Kerbel	60
<i>Apium graveolens</i> L.	Sellerie	25
<i>Asparagus officinalis</i> L.	Spargel	1 000
<i>Beta vulgaris</i> L. var. <i>vulgaris</i>	Mangold	500
<i>Beta vulgaris</i> L. var. <i>conditiva</i> Alef.	Rote Rübe	500
<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>acephala</i> (DC.) Alef. var. <i>gongylodes</i> L.	Kohlrabi	100
<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>acephala</i> (DC.) Alef. var. <i>sabellica</i> L.	Grünkohl	100
<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>botrytis</i> (L.) Alef. var. <i>botrytis</i> L.	Blumenkohl	100
<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>botrytis</i> (L.) Alef. var. <i>cymosa</i> Duch.	Broccoli	100
<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>capitata</i> (L.) Alef. var. <i>alba</i> DC.	Weißkohl	100
<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>capitata</i> (L.) Alef. var. <i>rubra</i> DC.	Rotkohl	100
<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>capitata</i> (L.) Alef. var. <i>sabauda</i> L.	Wirsing	100

Art		Probengewicht (g)
<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>oleracea</i> (L.) var. <i>gemmifera</i> DC.	Rosenkohl	100
<i>Brassica pekinensis</i> (Lour.) Rupr.	Chinakohl	40
<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>rapa</i>	Herbstrübe, Mairübe	70
<i>Capsicum annuum</i> L.	Paprika	150
<i>Cichorium endivia</i> L.	Winterendivie	40
<i>Cichorium intybus</i> L. (partim)	Blattzichorie	50
<i>Citrullus lanatus</i> (Thunb.) Matsum. et Nakai	Wassermelone	1 000
<i>Cucumis melo</i> L.	Melone	150
<i>Cucumis sativus</i> L.	Gurke	150
<i>Cucurbita maxima</i> Duchesne	Riesenkürbis	1 000
<i>Cucurbita pepo</i> L.	Gartenkürbis, Zucchini	1 000
<i>Cynara cardunculus</i> L.	Cardy, Kardonenartischocke	900
<i>Cynara scolymus</i> L.	Artischocke	1 000
<i>Daucus carota</i> L.	Möhre	30
<i>Foeniculum vulgare</i> Mill.	Fenchel	180
<i>Lactuca sativa</i> L.	Salat	30
<i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L) Karsten ex Farw.	Tomate	15
<i>Petroselinum crispum</i> (Miller) Nyman ex A. W. Hill	Petersilie	40
<i>Phaseolus coccineus</i> L.	Prunkbohne	1 000
<i>Phaseolus vulgaris</i> L.	Buschbohne, Stangenbohne	1 000
<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Erbse	1 000
<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>niger</i> (Miller) S. Kern	Rettich	300
<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>sativus</i>	Radieschen	300
<i>Rheum</i> L.	Rhabarber	450
<i>Scorzonera hispanica</i> L.	Schwarzwurzel	300
<i>Solanum melongena</i> L.	Aubergine	150
<i>Spinacia oleracea</i> L.	Spinat	250

Art		Probengewicht (g)
<i>Valerianella locusta</i> (L.) Laterr.	Feldsalat	70
<i>Vicia faba</i> L. (partim)	Dicke Bohne	1000

12 Anhang mit Beispielen

Antrag auf Saatgutenerkennung von Vorstufen- und Basissaatgut mit verminderter Keimfähigkeit (SaatgutV §§ 12 Abs. 3; 33 Abs. 5)

Antragsteller:

Aufbereiter:

Fruchtart / Sorte:

Kategorie:

Anerkennungs-Nr.:

Das Inverkehrbringen des Saatgutes ist an folgende Auflagen gebunden:

- das Etikett ist mit dem Aufdruck "Verminderte Keimfähigkeit, nur zur weiteren Vermehrung bestimmt" zu versehen,
- auf einem Zusatzetikett sind Name und Anschrift des Inverkehrbringers sowie die festgestellte Keimfähigkeit mitzuteilen.

Wir versichern die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Saatgutes.

Ort/Datum

Unterschrift / Stempel des Antragstellers

Unterschrift des Probenehmers

Antrag auf Erteilung einer Mischungsnummer (SaatgutV § 27)

Verwendungszweck:

Landwirtschaftliche Nutzung Gündüngung Futternutzung Körnernutzung

Außerhalb der Landwirtschaft

Mischungsbezeichnung: _____

Vertrieb:
Anzahl der Packungen: _____ Packungsgewicht: _____ Partiegewicht: _____

Vertrieb in Kleinpackungen:

1. Anzahl der Packungen EG A: _____ Packungsgewicht: _____ Partiegewicht: _____
2. Anzahl der Packungen EG B: _____ Packungsgewicht: _____ Partiegewicht: _____
3. Mit dem Vermerk „Kleinpackung, Inverkehrbringen nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig“
Anzahl der Packungen: _____ Packungsgewicht: _____ Partiegewicht: _____

Bestandteile der Mischung:

Art	Sorte	amtliche Bezeichnung der Partie	Anteil (%)	Gewicht (kg)

Hiermit bestätigen wir, dass das Saatgut von Arten, die im Artenverzeichnis des Saatgutverkehrsgesetzes enthalten sind, vor dem Mischen anerkannt, als Handelssaatgut zugelassen oder als Standardsaatgut bzw. Behelfssaatgut gekennzeichnet war.

Die Saatgutmischung enthält außerdem Saatgut von Arten, die nicht im Artenverzeichnis enthalten sind (nur zulässig für Saatgutmischungen mit der Zweckbestimmung außerhalb der Landwirtschaft).

Art	Reinheit (%)	Keimfähigkeit (%)	Anteil (%)	Gesamtmasse (kg)

Die oben bezeichnete Mischung wird wie folgt gekennzeichnet:

Mischungsnummer D/ _____

Kennnummer _____

M (bei Packungen sowie Kleinpackungen EG A und Kleinpackungen, Inverkehrbringen nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig)
(bei Kleinpackungen EG B)

Hiermit versichern wir, dass die Mischung ordnungsgemäß mit den angegebenen Mischungspartnern hergestellt wird. Den Packungen mit der Saatgutmischung wird eine Probe für eine Untersuchung oder Nachprüfung entnommen.

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift des Antragstellers

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur
Abgabe von Saatgut an Letztverbraucher
(SaatgutV § 42 Abs. 3)**

Hiermit beantragen wir die Genehmigung zur Abgabe von losem Saatgut an Letztverbraucher.

Wir erklären hiermit, dass wir die nach SaatgutV § 42 vorgeschriebenen Bedingungen sicherstellen.

Ort/Datum:

Unterschrift / Stempel des Antragstellers

Genehmigungsvermerk

Die Genehmigung zur Verfahrensweise nach SaatgutV § 42 wird

antragsgemäß erteilt

mit folgenden Auflagen verbunden

Abgelehnt

Ort/Datum:

Stempel / Unterschrift der Behörde

**Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut im Rahmen eines
OECD-Systems
(SaatgutV § 44)**

A. Antrag

1. Antragsteller: _____

2. Angaben zur Saatgutpartie _____

Fruchtart: _____

	botanische Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
Sorte:	_____	_____
Erzeugerland:	_____	Größe d. Erntefläche: _____
Gewicht der Partie:	_____	Anzahl d. Packungen: _____
Vermehrungsbetrieb:	_____	Verpackungsart: _____

3. Empfängerland: _____

Erklärung: Hiermit erklären wir, dass

- die Anforderungen an die Vermehrungsfläche nach SaatgutV § 5 Abs. 2 erfüllt sind,
- das Saatgut nach SaatgutV § 44 Abs. 2 zum Anbau außerhalb eines Vertragsstaates bestimmt ist
- die Partie erst nach erfolgter Anerkennung vertrieben wird (SaatgutV §14).

B. Probenahme

1. Probenehmer:

Name: _____ Adresskennziffer: _____

2. Anerkennungs-Nr.: D/ _____

Bestätigung: Ich bestätige, dass

- die Partie nach einem OECD - System gekennzeichnet und verschlossen worden ist,
- eine zusätzliche Probe für den Nachkontrollanbau gezogen worden ist.

Ort/Datum

Unterschrift / Stempel des Antragstellers

Unterschrift des Probenehmers

**Amtliche Bescheinigung zur Ausfuhr von nicht anerkanntem Saatgut zur
Bearbeitung in einen anderen Vertragsstaat
(SaatgutV § 43 Abs. 2)**

Name der für die Feldbesichtigung zuständigen Behörde:		
Art:	botanische Bezeichnung:	
	deutsche Bezeichnung:	
Sortenbezeichnung:		
Kategorie:		
Bezugs-Nr. des zur Aussaat verwendeten Saatgutes:		
Herkunftsland:		
Kenn-Nr. des Feldes oder der Partie:		
Anbaufläche der Partie:		
Menge des geernteten Saatgutes:		
Anzahl der Packungen:		
Kategorie der Partie:		
Empfänger / Aufbereiter		

Hiermit wird bestätigt, dass der Feldbestand, dem das unaufbereitete Saatgut entstammt, die gestellten Forderungen erfüllt hat.

Ort / Datum / Unterschrift der Behörde

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
 Referat Saatgut
 Camburger Str. 74
 07743 Jena

Begleitschein

für den Vertrieb von anerkanntem Saatgut/Pflanzgut in einem großen Behältnis zwischen Firmen

Saatgut/Pflanzgut für den Vertrieb zwischen Firmen ist amtlich zu verschließen und zu kennzeichnen!

Lieferfirma:	Empfangsfirma:

Fruchtart:	Sorte:	Kategorie:
Anerkennungs-Nr. :* 		Masse (dt):
Zugehörige andere Partienummern**:		

* die verladenen Partien sind mit Anerkennungsnummer und Masse aufzuführen

**bei Zusammenlagerung mehrerer Partien nach SaatgutV § 11 (3) sind die zugehörigen anderen Partien mit den Anerkennungsnummern aufzuführen

Transportfahrzeug:

Motorwagen (Kennzeichen):

Anhänger (Kennzeichen):

Erklärung der Lieferfirma / Bestätigung des Probenehmers der Lieferfirma

Hiermit bestätigen wir dass:

1. die Behältnisse (Transportfahrzeuge) entsprechend den saatgutrechtlichen Vorschriften gekennzeichnet und verschlossen worden sind,
2. die Behältnisse (Transportfahrzeuge) sauber und frei von Stoffen waren, die den Saatgutwert (Pflanzgutwert) beeinträchtigen können,
3. bei Zusammenlagerung mehrerer Partien das Saatgut nur aus einem Großsilo oder aus einer Box entnommen worden ist,
4. die Empfangsfirma rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt worden ist, dass das mit diesem Begleitschein vertriebene Saatgut nur in Gegenwart eines Probenehmers bzw. eines kompetenten Firmenvertreters entladen werden darf.

Ort und Datum der Verladung

Unterschrift des Probenehmers

Verteiler: 1. Lieferfirma, 2. Probenehmer, 3. zuständige Behörde, 4. Empfangsfirma

Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau)

Anerkennungsstelle Jena	
Klebeetikett der Anerkennungsstelle (Nachdruck verboten)	013005
EG-Norm	
Bundesrepublik Deutschland	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: J	
Art:	Winterweizen Triticum aestivum
Sorten- bezeichnung:	Toronto
Kategorie:	Zertifiziertes Saatgut
Anerkennungs-Nr.:	D/J 277/122
Probenahme: (Monat u. Jahr)	10/97
Erzeugerland:	Bundesrepublik Deutschland
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	50 kg
Zusätzliche Angaben:	TKG 48,5 g Keimf. 94 % gebeizt mit Prelude UW Zul.-Nr. 04113-00

**Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau) mit Auflage
Beispiel 1**

Anerkennungsstelle Jena	
Klebeetikett der Anerkennungsstelle (Nachdruck verboten)	017148
EG-Norm	
Bundesrepublik Deutschland	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: J	
Art:	Rotschwengel Festuca rubra
Sorten- bezeichnung:	Albatros
Kategorie:	Zertifiziertes Saatgut
Anerkennungs-Nr.:	D/J 198/005
Probenahme: (Monat u. Jahr)	09/98
Erzeugerland:	Bundesrepublik Deutschland
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	25 kg
Zusätzliche Angaben:	Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt.

**Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau) mit Auflage
Beispiel 2**

Anerkennungsstelle Jena	
Klebeetikett der Anerkennungsstelle (Nachdruck verboten)	019125
EG-Norm	
Bundesrepublik Deutschland	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle:	J
Art:	Winterroggen Secale cereale
Sorten- bezeichnung:	Bernburger Futterroggen
Kategorie:	Zertifiziertes Saatgut
Anerkennungs-Nr.:	D/J 138/051
Probenahme: (Monat u. Jahr)	09/98
Erzeugerland:	Bundesrepublik Deutschland
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	50 kg
Zusätzliche Angaben:	TKG 29,3 g Keimf. 91 % Beizmittel siehe Zusatzeetikett Nur für Grünnutzung.

Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau) Wiederverschließung
Beispiel 1

Anerkennungsstelle Jena	
Klebeetikett der Anerkennungsstelle (Nachdruck verboten)	013005
EG-Norm	
Bundesrepublik Deutschland	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: J	
Art:	Hafer Avena sativa
Sorten- bezeichnung:	Alf
Kategorie:	Zertifiziertes Saatgut
Anerkennungs-Nr.:	D/J 278/313 W D/HAL 3538/099
Probenahme: (Monat u. Jahr)	10/98
Erzeugerland:	Bundesrepublik Deutschland
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	50 kg
Zusätzliche Angaben:	TKG 28,9 g Keimf. 91 % gebeizt mit Abavit UF Zul.-Nr. 03654-00 wiederverschlossen 12/98

**Kennzeichnung von Basissaatgut (Kennfarbe weiß) Wiederverschließung
Beispiel 2**

Anerkennungsstelle Jena	
Klebeetikett der Anerkennungsstelle (Nachdruck verboten)	013005
EG-Norm	
Bundesrepublik Deutschland	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle:	J
Art:	Sommergerste Hordeum vulgare
Sorten- bezeichnung:	Scarlett
Kategorie:	Basissaatgut
Anerkennungs-Nr.:	D/J 198/136 W
Probenahme: (Monat u. Jahr)	01/99
Erzeugerland:	Bundesrepublik Deutschland
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	50 kg
Zusätzliche Angaben:	D/FS 0128559 TKG 49,5 g Keimf. 93 % gebeizt siehe Zusatzetikett wiederverschlossen 03/99

Kennzeichnung einer Saatgutmischung (Kennfarbe grün)

Anerkennungsstelle Jena

Klebeetikett der

Anerkennungsstelle
(Nachdruck verboten)

122911

Bundesrepublik Deutschland

Kennzeichen der Anerkennungsstelle: **J**

Saatgutmischung für

(Verwendungszweck): Futternutzung

Mischungs-Nr.: **D/J** 247/101 M

Verschließung: 03/98
(Monat u. Jahr)

Angegebenes Gewicht der Packung
oder angegebene Zahl der Körner:

50 kg

Zusätzliche Angaben:

25 % Deutsches Weidelgras Borvi

50 % Wiesenrispe Enprima

25 % Weißklee Huia

Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut (Kennfarbe grau)

Anerkennungsstelle Jena	
Klebeetikett der Anerkennungsstelle (Nachdruck verboten)	082492
<hr/>	
Bundesrepublik Deutschland	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: J	
Art:	Hafer Avena sativa
Sorten- bezeichnung:	Alf
Kategorie:	Zertifiziertes Saatgut
Kennnummer des Feldes oder der Partie:	248/103
Angegebenes Gewicht der Packung:	1500 kg
 „Noch nicht anerkanntes Saatgut“	

Kennzeichnung von Basissaatgut (Kennfarbe weiß) mit verminderter Keimfähigkeit

Anerkennungsstelle Jena	
Klebeetikett der Anerkennungsstelle (Nachdruck verboten)	017455
EG-Norm	
Bundesrepublik Deutschland	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: J	
Art:	Winterweizen Triticum aestivum
Sorten- bezeichnung:	Toronto
Kategorie:	Basissaatgut
Anerkennungs-Nr.:	D/J 648/078
Probenahme: (Monat u. Jahr)	09/98
Erzeugerland:	Bundesrepublik Deutschland
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	50 kg
Zusätzliche Angaben:	TKG 48,5 g gebeizt mit Landor C Zul.-Nr. 04180-00
Verminderte Keimfähigkeit, nur zur weiteren Vermehrung bestimmt.	

Zusatzetikett
Firma Schulze GmbH
Pfarrstraße 8
04621 Schmölln
Keimfähigkeit 75 %

**Wiederverschließung nach den Regeln eines OECD-Systems
Zertifiziertes Saatgut (Kennfarbe blau)**

Système OCDE pour les semences OECD-SEED-SCHEME	
Name und Anschrift der zuständigen Behörde Name and address of Designated Authority Nom et adresse de l'Autorité désignée	ORSZÁGOS MEZŐGAZDASÁGI MINŐSÍTŐ INTÉZET 1024 Budapest, Keleti Károlyutca 24 Magyarország, Ungarn
Art (botanischer Name) Species (Latin name) Espèce (nom latin)	Sinapis alba
Sortenbezeichnung Cultivar name Nom du cultivar	Albatros
Kategorie Category Catégorie	Zertifiziertes Saatgut Certified Seed Semences certifiées
Referenznummer Reference number Numéro de référence	D/J 640/012 W
Datum der Probenahme Date of Sampling Date de l'échantillonnage	11/01
	Wiederverschlossen Resealed Reconditionné
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Referat Saatgut, Camburger Str. 74, 07743 Jena	
H.8-78/1268	09/01